



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 27. November 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
7. August 2020; Pet 2-19-15-2127-
036759
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
13. November 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/2617), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 2-19-15-2127

Suchtgefahren

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird die Legalisierung von Cannabis als Medizin, Genussmittel und Rohstoff gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich nicht geleistet werden könne, den Hanfanbau zu überregulieren und somit auf einen der nachhaltigsten und am besten nachwachsenden Rohstoffe zu verzichten. Zudem seien dem Cannabiskonsum keine Todesfälle und akute Vergiftungen zuzurechnen. Eine Überdosierung sei praktisch ausgeschlossen. Darüber hinaus sehen die Petenten den prohibitiven Ansatz des Betäubungsmittelgesetzes als gescheitert, schädlich und teuer an. Diese Situation könne man nur gesamtgesellschaftlich adressieren, indem die rechtliche Bewertung des Betäubungsmittelgesetzes verändert werde. Die durch Dritte bewertete schwerwiegende Schädlichkeit des Hanfes führe zu einer Repression, die der gesamten Gesellschaft in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht schade. Der Jugendschutz könne zudem auf besseren Wegen als dem Jugendschutzgesetz geleistet werden. Jeder Bürger über 18 Jahre habe ein Grundrecht auf Cannabis.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingaben verwiesen.



noch Pet 2-19-15-2127

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe den Gesundheitsausschuss nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), der mit dem Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE. – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes – Entkriminalisierung von Cannabis befasst war, um Stellungnahme gebeten. Der Gesundheitsausschuss verwies darin auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 20/6658. Die Vorlagen sowie die entsprechenden Protokolle der Plenardebatten können als Drucksachen im Internet unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufgerufen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Cannabisgesetz ist am 01. April 2024 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass Cannabis kein Betäubungsmittel mehr im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist. Der Umgang mit Cannabis zu Konsumzwecken wurde im Konsumcannabisgesetz, der Umgang mit Medizinalcannabis im Medizinal-Cannabisgesetz geregelt. Mit der Einführung einer kontrollierten Weitergabe von Cannabis an Erwachsene zu nicht-medizinischen Zwecken wird das Ziel verfolgt, zu einem verbesserten Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beizutragen.

Im Rahmen des privaten Eigenanbaus ist es nunmehr erlaubt, insgesamt drei Cannabispflanzen gleichzeitig zum Zwecke des Eigenkonsums oder Nutzhanfpflanzen zur nichtgewerblichen Verwendung anzubauen. Die Erlaubnis für die Anbauvereinigungen zum Anbau von Cannabis ist auf festgelegte jährliche Eigenanbau- und Weitergabemengen beschränkt. Diese ergeben sich daraus, wie viel Cannabis für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen zum Nutzhanf den bisherigen im BtMG.

Der Kinder- und Jugendschutz wird durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet. Der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis ist für Minderjährige weiterhin verboten. Andere Handlungen, die für Erwachsene strafbar sind, sind auch für Jugendliche strafbar (z.B. unerlaubtes Handeltreiben). Zudem ist die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen ausschließlich an erwachsene Vereinsmitglieder und nur für den eigenen Bedarf mit strikter Alterskontrolle erlaubt. Es gilt zusätzlich ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot



noch Pet 2-19-15-2127

sowohl für Cannabis als auch für Anbauvereinigungen. Flankierend wird der öffentliche Konsum beschränkt. Der öffentliche Konsum von Cannabis in einem Abstand von bis zu 100 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie in Fußgängerzonen bis 20 Uhr ist verboten. Der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen ist ebenfalls verboten.

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Medizinalcannabis, die aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen sind, wird weiterhin sichergestellt. Die Regelungen im Medizinal-Cannabisgesetz lehnen sich im Wesentlichen an die in der Praxis bewährten Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes an. Medizinalcannabis kann auch weiterhin nach den bereits geltenden sozialrechtlichen Voraussetzungen als Arzneimittel verschrieben werden.

Daher vermag der Petitionsausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petitionen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit es sich um die Verwendung von Hanf als Rohstoff handelt, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.